



**Katholischer  
Deutscher  
Frauenbund**

# **Satzung**

**des  
Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.  
(KDFB)**

# **SATZUNG DES KATHOLISCHEN DEUTSCHEN FRAUENBUNDES e.V. (KDFB)**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen Katholischer Deutscher Frauenbund e.V. (KDFB).

(2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist ein im Vereinsregister eingetragener, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.

(3) Nach kirchlichem Recht ist er ein freier Zusammenschluss von katholischen Frauen ohne kanonisches Statut gemäß c.215 CIC/1983.

## **§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck**

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Religion, der Verbraucherberatung und des Umweltschutzes.

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

## **§ 3 Durchführung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
  - politischen, religiösen, kulturellen und internationalen Fragen
  - Ehe-, Familien- und Lebensfragen
  - Fragen der allein stehenden und der allein erziehenden Frauen
  - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen
  - sozialen und karitativen Aufgaben
  - Umweltfragen
2. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService im KDFB e.V. und der Landfrauenvereinigung des KDFB e.V., und Zusammenarbeit mit AGENDA – Forum katholischer Theologinnen e.V.
3. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen.
4. Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen
5. Mitarbeit in zentralen Zusammenschlüssen, Netzwerken und Kontakte zu anderen Organisationen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Außer den Mitgliedern des Bundesvorstandes erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des KDFB anerkennt und fördert. Der jeweilige Vorstand kann eine nichtkatholische Frau aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennt und fördert.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich, die in der Regel bei einem Zweigverein abzugeben ist. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des Antrags in elektronischer Form zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand des Zweigvereins.

Frauen können sich auch als Einzelmitglieder unmittelbar einem Diözesan-, Landes- oder dem Bundesverband anschließen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Organs angerufen werden, das hierüber endgültig entscheidet.

### Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des zuständigen Vorstandes KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben.

## **§ 7 Indirekte Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln.
2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss.  
Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das Verfahren regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Der Bezug der Mitgliedszeitschrift ist kostenlos.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen; es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrages.

## **§ 10 Gliederung**

Der Katholische Deutsche Frauenbund gliedert sich in:

- a) Zweigvereine
- b) Diözesanverbände
- c) Landesverbände, soweit sie schon bestehen oder noch gegründet werden; Landesverbände sind keine zwingende Gliederungsebene
- d) Bundesverband.

## **§ 11 Zweigvereine**

Die Zweigvereine arbeiten im Sinne des Verbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbstständig. Jeder Zweigverein wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann sowohl der etwaige Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden. Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht.

## **§ 12 Diözesanverbände**

Die Diözesanverbände umfassen in der Regel das Gebiet einer Diözese. Alle Zweigvereine einer Diözese bilden den Diözesanverband. Innerhalb eines Diözesanverbandes können sich Zweigvereine zu größeren Einheiten zusammenschließen. Die konkreten Regelungen fasst der Diözesanverband. Die Diözesanverbände arbeiten im Sinne eines etwaigen Landesverbandes und des Bundesverbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbstständig. Jeder Diözesanverband wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des etwaigen Landesverbandes und des Bundesverbandes.

Die Diözesanverbände leiten den Bundesbeitrag der ordentlichen Mitglieder an den Bundesverband gemäß der Beitrags- und Finanzordnung weiter.

## **§ 13 Landesverbände**

Die Diözesanverbände eines Bundeslandes können sich zum Zweck der Vertretung der besonderen Belange ihres Landes und zum Zweck der Vertretung gegenüber den jeweiligen Landesbehörden zu einem Landesverband zusammenschließen.

Landesverbände bedürfen zu ihrer Gründung der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Sie regeln ihre Angelegenheiten im Sinne des KDFB selbstständig und wählen ihre Organe selbst.

Satzung und Durchführungsverordnung (DVO) der Landesverbände bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

Die Mitglieder des Katholischen Deutschen Frauenbundes in Bayern und der Diözese Speyer sind zum Landesverband Bayern zusammengeschlossen.

## **§ 14 Bundesverband**

Der Bundesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes umfasst das Bundesgebiet. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig und wählt seine Organe selbst. Er gibt sich eine

Durchführungsverordnung (DVO), eine Geschäftsordnung und eine Beitrags- und Finanzordnung, die von der Bundesdelegiertenversammlung zu beschließen sind.

## **§ 15 Organe**

Der Bundesverband hat folgende Organe:

- a) Bundesdelegiertenversammlung
- b) Bundesausschuss
- c) Bundesvorstand

## **§ 16 Bundesdelegiertenversammlung**

Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Katholischen Deutschen Frauenbundes.

(1) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes
- b) je Diözesanverband eine Vertreterin aus dem Diözesanvorstand
- c) weitere Delegierte aus den Diözesanverbänden nach folgendem Delegiertenschlüssel:
  - ab 251 Mitglieder eine zweite Delegierte,
  - ab 1.001 Mitglieder eine dritte Delegierte,
  - ab 2.501 Mitglieder eine vierte Delegierte,
  - ab 5.001 Mitglieder eine fünfte Delegierte,
  - ab 10.001 Mitglieder und für jeden weiteren angefangenen 10.000er Schritt eine weitere Delegierte.
- d) eine Delegierte der Einzelmitglieder des Bundesverbandes; diese sowie ihre Stellvertreterin werden auf einer dazu einzuberufenden Versammlung der Einzelmitglieder für vier Jahre gewählt.
- e) drei Vertreterinnen aus dem Vorstand des Landesverbandes Bayern
- f) die Bundesvorsitzende der Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. oder eine Vertreterin aus deren Bundesvorstand
- g) die Bundesvorsitzende des VerbraucherService im KDFB e.V. oder eine Vertreterin aus dessen Bundesvorstand

Der Mitgliederstand am 1. Januar des jeweiligen Jahres ist Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenzahl.

(2) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören als beratende Mitglieder an:

- a) die Geistliche Beirätin
- b) die Bundesgeschäftsführerin
- c) die Vorsitzenden der Kommissionen des Bundesverbandes oder eine ihrer Stellvertreterinnen
- d) die Vorsitzende von AGENDA – Forum katholischer Theologinnen e.V. oder eine ihrer Stellvertreterinnen

(3) Die Bundesdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschluss von verbandspolitischen Positionen zu gesellschafts- und kirchenpolitisch relevanten Themen und der programmatischen Ausrichtung des Verbandes
- b) Verwirklichung der Zielsetzung des KDFB im Rahmen der Satzung
- c) Errichtung und Auflösung von Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Fragen;
- d) Beschluss der Geschäftsordnung für die Kommissionen;

- e) Errichtung von Einrichtungen des KDFB;
- f) Beschluss des Schwerpunktthemas für den Verband;
- g) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes;
- h) Wahl der Geistlichen Beirätin;
- i) Wahl der Kassenprüferinnen;
- j) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
- k) Beschluss des Haushaltsplans und der Jahresrechnung;
- l) Entlastung des Bundesvorstandes;
- m) Festsetzung des Bundesbeitrages und des Mitgliedsbeitrages für die Einzelmitglieder des Bundesverbandes;
- n) Beschlussfassung über die Satzung;
- o) Beschlussfassung über die Durchführungsverordnung (DVO) zur Satzung, die Geschäftsordnung und die Beitrags- und Finanzordnung;
- p) Auflösung des Bundesverbandes.

(4) Die Bundesdelegiertenversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist außerdem vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Versammlung dies verlangen. Die Bundesdelegiertenversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Bundesvorstand kann Gäste einladen.

(5) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu geschehen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Präsidentin oder eine ihrer Stellvertreterinnen.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Bundesdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Das Abstimmungsverfahren bei Wahlen regelt die Geschäftsordnung.

(7) Anträge zur Bundesdelegiertenversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht sein. Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

(8) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

(10) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Landesverbände, die Diözesanverbände und die Zweigvereine verbindlich.

(11) Die Bundesdelegiertenversammlung, bei der über die Auflösung des Bundesverbandes entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Bundesverbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

## § 17 Bundesausschuss

Dem Bundesvorstand steht ein Bundesausschuss unterstützend zur Seite.

(1) Dem Bundesausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes
- b) je Diözesanverband eine Vertreterin aus dem Diözesanvorstand
- c) eine zweite Vertreterin pro Diözesanverband mit mehr als 10.000 Mitgliedern
- d) eine Vertreterin der Einzelmitglieder des Bundesverbandes; diese sowie ihre Stellvertreterin werden auf einer dazu einzuberufenden Versammlung der Einzelmitglieder für vier Jahre gewählt.
- e) die Bundesvorsitzende der Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. oder eine Vertreterin aus deren Bundesvorstand
- f) die Bundesvorsitzende des VerbraucherService im KDFB e.V. oder eine Vertreterin aus dessen Bundesvorstand
- g) drei Vertreterinnen aus dem Vorstand des Landesverbandes Bayern

(2) Dem Bundesausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

- a) die Geistliche Beirätin
- b) die Bundesgeschäftsführerin
- c) die Vorsitzenden der Kommissionen des Bundesverbandes oder eine ihrer Stellvertreterinnen
- d) die Vorsitzende von AGENDA – Forum katholischer Theologinnen e.V. oder eine ihrer Stellvertreterinnen

(3) Der Bundesausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Verwirklichung der Zielsetzung des KDFB im Rahmen der Satzung
- b) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- c) Wahl von Delegierten des KDFB in Gremien außerhalb des Katholischen Deutschen Frauenbundes
- d) Berufung der Mitglieder der Kommissionen auf Vorschlag des Bundesvorstandes
- e) Bestätigung der Bundesgeschäftsführerin
- f) Wahl der Mitglieder für die Gremien der Stiftung Katholischer Deutscher Frauenbund

(4) Der Bundesausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

(5) Der Bundesausschuss wird durch die Präsidentin oder eine ihrer Stellvertreterinnen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Außerordentliche Bundesausschusssitzungen hat die Präsidentin zu berufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Bundesausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt oder der Bundesvorstand dies für dringlich erachtet.

(6) Der Bundesausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

## § 18 Bundesvorstand

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

- a) die Präsidentin
- b) sechs Vizepräsidentinnen, von denen eine für den Bereich Finanzen zuständig ist und eine als Vorsitzende des Landesverbandes Bayern qua Amt Vizepräsidentin ist.

Der Bundesvorstand vertritt den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt für den Bundesverband sind jeweils zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand bedient sich einer Bundesgeschäftsführerin, der bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang dieser Vertretungsmacht werden in einer Dienstanweisung geregelt.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen katholisch sein.

(2) Beratende Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

- a) die Geistliche Beirätin
- b) die Bundesgeschäftsführerin

(3) Aufgaben

Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung und des Bundesausschusses.

Insbesondere übernimmt er folgende Aufgaben:

- a) Interessenvertretung des Verbandes in Gesellschaft, Politik und Kirche (auf Bundes-, Europa- und internationaler Ebene)
- b) Grundlagenarbeit und Entwicklung inhaltlicher Leitlinien
- c) Lobbyarbeit
- d) Vernetzung und Koordination der Untergliederungen
- e) Erstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Stellenplans
- f) Einberufung und Vorbereitung der Bundesgremien
- g) Umsetzung der Beschlüsse der Bundesgremien
- h) Errichtung von Arbeitskreisen
- i) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin; ihre besonderen Aufgaben regeln sich nach Dienstvertrag und Dienstanweisung.
- j) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern und körperschaftlichen Mitgliedern des Bundesverbandes
- k) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(4) Wahl und Arbeitsweise

Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesdelegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, wird eine Nachfolgerin auf der nächsten Bundesdelegiertenversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachgewählt. Bis zu einer Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Bundesvorstand wird durch die Präsidentin oder eine ihrer Stellvertreterinnen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden.

Der Bundesvorstand tritt jährlich mindestens dreimal zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

### **§ 19 Geistliche Beirätin**

Die Geistliche Beirätin

- nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes, des Bundesausschusses und der Bundesdelegiertenversammlung mit beratender Stimme teil;
- ist mitverantwortlich für die spirituell-geistlichen Impulse und Gottesdienste bei Veranstaltungen auf Bundesebene.

Die Geistliche Beirätin wird von der Bundesdelegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt; zweimalige Wiederwahl ist möglich.

### **§ 20 Kassenprüferinnen**

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Bundesvorstand oder dem Bundesausschuss angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch richtig zu prüfen und dem Bundesvorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

### **§ 21 Rechte der Vereinsmitglieder**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Delegiertenversammlung.

### **§ 22 Bundesgeschäftsstelle**

Der Bundesvorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen. Für die Arbeitsverhältnisse findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ Anwendung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 23 Verwendung des Vereinsvermögens**

Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Bundesvermögen nach der Begleichung der Schulden der Stiftung Katholischer Deutscher Frauenbund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 24 Schlussbestimmung**

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

## **§ 25 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung dieser Neufassung der Gesamtsatzung im Vereinsregister in Kraft, die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.

---

*Die Neufassung der Bundessatzung wurde bei der Bundesdelegiertenversammlung des Katholischen Deutschen Frauenbundes am 22.-24.10.2010 in Bonn beschlossen. Bei der Bundesdelegiertenversammlung vom 14.-16.10.2011 wurde der § 7 neu eingeführt, so dass sich alle folgenden §§ um eine Ordnungszahl erhöhten. Geändert wurden die Paragraphen 6, 8, 11, 16 und 18. Bei der Bundesdelegiertenversammlung vom 11.-13.10.2013 wurde der § 22 neu eingeführt, so dass sich alle folgenden §§ um eine Ordnungszahl erhöhten. Bei der Bundesdelegiertenversammlung vom 16.-18.10.2015 wurden die Paragraphen 6 und 9 geändert. Bei der Bundesdelegiertenversammlung vom 18.-20.10.2019 wurden die Paragraphen 6 und 19 geändert.*